

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis monatlich durch die Post bezogen 40 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigepreis: 50 Pf. für die 3gepalt. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 35815 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Breg. Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionsschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaisstr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluss Nord 3002.

### Das Verbandsjahr 1924.

#### 1. Mitgliederbewegung.

Das Jahr 1924 brachte den meisten Gewerkschaften und auch unserem Verbands einen weiteren Mitgliederabgang. Die Ursachen für diese Erscheinung sind verschiedener Art. Mit der Stabilisierung unserer Geldwertzeichen (20. November 1923) mußten naturgemäß die Lohnbewegungen in ein langsames Tempo kommen. Diese Tatsache und der naive Glaube, die Löhne würden ja doch bezüglich durch Lohnarbitrage oder auch durch Schiedsgericht geregelt, veranlaßte viele leistungsfähige Mitglieder der Gewerkschaftsbewegung, ihrem Verbands den Rücken zu kehren. Die famose Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 des Reichsarbeitsministers Braun tat ihr übriges, bei unklaren, arbeitsunfähigen Mitgliedern die Meinung aufkommen zu lassen, die Gewerkschaften seien nicht fähig, oder nicht gewillt, für die Erhaltung des Achtstundentages zu kämpfen. In dieser Meinung wurden die Unerfahrenen bestärkt durch die kommunistische Presse und durch die kommunistisch-politischen Propagandisten in den Gewerkschaften. Diese Agitatoren mögen in vielen Fällen vielleicht selbst geglaubt haben, was sie redeten. Aber sie haben durch ihre Agitation in unverantwortlicher Weise den Unternehmern vortreffliche Dienste geleistet. Wenn ich eine Organisation und deren Leitung als untauglich zur Vertretung von Arbeiterinteressen bezeichne oder sie gar des Verrates an der Arbeiterschaft beschuldige, so kann der Erfolg nur Mitgliederflucht, also Schwächung der Organisation und der Kampfkraft der Arbeiterschaft sein. Wer es bei solcher Art der Agitation gegen die Gewerkschaften fertig bringt, von Einheitsfront zu reden oder zum Eintritt oder zum Verbleiben im Verband aufzufordern, kann nur eins von zweien sein: ein großer Esel oder ein gefährlicher Demagoge.

Die Unternehmer und ihre Syndikate haben sehr bald gemerkt, wie die genannten Erscheinungen auf die Gewerkschaften wirkten, und sie haben die Situation ausgenutzt. Das konnten sie um so mehr, als sie wußten, daß die bürgerliche Regierung Kuno die Gewerkschaftskassen geleert hatte. Die daniederliegende Wirtschaftskonjunktur erschwerte den Gewerkschaften ihre Tätigkeit ebenfalls. Trotzdem haben sie sich tapfer gewehrt, haben viele geplante Verschlechterungen abgefochten, ja sogar erhebliche Vorteile für die Mitgliedschaft errungen. Die Unternehmer und ihre Syndikate haben geglaubt, angesichts der für sie einzig günstigen Situation, wie sie günstiger noch niemals war, die Gewerkschaften endgültig auszuheilen zu können. Sie haben sich gefälscht. Die größte Gefahr ist heute hinter uns, der nächste Jahresbericht wird — das läßt sich heute schon ziemlich sicher sagen — günstiger laufen.

Wer heute die Tätigkeit unseres Verbandes im letzten Jahre objektiv prüft, der muß zu der Auffassung kommen, er hat mehr geleistet als man zu Anfang des Jahres für möglich hielt.

Unter dem Einfluß der hier geschilderten, für den Verband äußerst ungünstigen Verhältnisse, hat sich die Mitgliederbewegung im Berichtsjahr gestaltet. In den einzelnen Quartalen wurde die folgende Mitgliederzahl festgestellt:

Quartal	männlich	weiblich	zusammen
1. Quartal 1923	383 936	138 857	522 793
2. Quartal 1923	318 467	106 638	425 105
3. Quartal 1923	270 871	95 044	365 915
4. Quartal 1923	250 950	84 748	335 698
1. Quartal 1924	242 622	83 078	325 700
Jahresdurchschnitt 1924	293 329	101 679	395 008

Die Mitgliederbewegung zeigt, daß zunächst die Abwanderung der leistungsfähigen Mitglieder nach der Stabilisierung aus den angeführten Gründen rapide einsetzte, jedoch mehr und mehr abflaute und schließlich bei dem alten Stamm unserer Mitgliedschaft zum Stillstand kam. Erhalten blieb die am Schlusse des Jahres 1918 vorhandene Mitgliederzahl (258 577) und ein Bruchteil der Neugewonnenen, wie er etwa bei normaler Entwicklung zu uns gestossen wäre. Von 1918 auf 1919 schnellte die Zahl der Mitglieder von 256 577 auf 602 003 herauf. Damals war sich jeder erfahrene Gewerkschafter klar, daß diese Mitgliedschaft nicht erhalten bleiben wird. Diese Erfahrung aus früheren Zeiten, die ihre bestimmten Ursachen hat, bestätigte sich also erneut. Nach unseren Feststellungen beträgt die Abnahme der Mitgliederzahl seit dem Vorjahre 196 553 Mitglieder oder 37,64 Prozent. Größer ist der Rückgang bei den weiblichen Mitgliedern. Er beträgt 40,17 Prozent gegen 36,51 Prozent bei den männlichen Mitgliedern. Von der am Jahresabschluss 1924 in 462 Zahlstellen vorhandenen Mitgliedschaft entfallen auf die männlichen Mitglieder 74,49 Prozent, auf die weiblichen Mitglieder 25,51 Prozent. Im Vorjahr war der Anteil der weiblichen Mitglieder 26,57 Prozent.

Die Funktion der Mitgliedschaft ist aus den folgenden Feststellungen ersichtlich:

	Mitgliederzugang		Mitgliederabgang	
	1923	1924	1923	1924
Aufnahmen . . .	144 501	72 536	280 206	232 341
zugereist . . .	16 675	12 711	79 001	43 649
von anderen Verbänden übergetr.	38 014	15 022	50 743	20 832
<b>Summe</b>	<b>199 190</b>	<b>100 269</b>	<b>409 950</b>	<b>296 822</b>

Das hier gegebene Bild entspricht selbstverständlich den schon gemachten Darlegungen. Es ist ungünstig. Mehr Austritte als Aufnahmen, mehr Abgereiste als Zugereiste und mehr zu anderen Verbänden als zu unserem Verbands übergetretene. Das gleiche war auch schon im Vorjahre der Fall. Diese Erscheinung braucht uns nicht zu irritieren, da wir ihre Ursachen kennen. Zudem kann an dieser Stelle schon gesagt werden, daß bereits im 1. Quartal 1925 der Aufstieg wieder eingeleitet hat. Mag sein, daß heute mancher enttäuscht ist, wenn er sich die Entwicklung der Mitgliederzahl, insbesondere seit 1918, ansieht und vergleicht damit den heutigen Stand. Aber zur Enttäuschung liegt kein Grund vor. Sehen wir uns einmal die Entwicklung seit 1910 an:

Jahr	Zugänge	Abgänge	Zunahme	Abnahme	Mitgliederzahl am Jahresabschluss
1910	74 496	48 716	25 780	—	167 097
1911	81 578	59 232	32 346	—	189 443
1912	78 888	60 734	18 154	—	207 597
1913	58 467	58 680	—	213	207 384
1914	31 980	52 876	—	77 043	130 341
1915	13 524	25 017	—	45 223	85 118
1916	20 398	13 850	—	4 563	80 535
1917	61 327	24 104	30 039	—	110 584
1918	204 468	58 006	145 998	—	256 577
1919	596 147	244 037	345 428	—	602 003
1920	369 063	326 156	42 907	—	644 910
1921	308 815	271 754	37 061	—	681 971
1922	335 955	384 945	51 042	—	733 013
1923	199 190	409 950	—	210 719	522 253
1924	100 269	296 822	—	196 553	325 700

Wer den bedächtigen Aufstieg von 1910 bis 1913 beachtet oder geht gar zurück bis zur Gründung unseres Verbandes und verfolgt das langsame Wachsen des Verbandes und verfolgt das langsame Wachsen des Verbandes Körpers abwechselnd mit Rückschlägen, und er sieht sich nachher die Schlusszahlen der Jahre 1918 bis 1922 an, der muß zu dem Schluß kommen, dieses treibhausmäßige Wachstum in der Nachkriegszeit ist unnatürlich, es gibt keine dauernde Widerstandsfähigkeit. Und so war es auch. Trotzdem, der in den Jahren stürmischer gewerkschaftlicher Entwicklung ausgestreute Samen wird auch seine Früchte tragen. Wir haben nicht umsonst gearbeitet, d. h. agitiert, geredet, geschrieben, davon sind wir fest überzeugt. Diese Überzeugung entspringt aus der Erfahrung und der Erkenntnis. Woher sollten wir sonst unseren Optimismus, unseren Glauben an den Erfolg nehmen, wenn wir nicht diese Überzeugung besäßen. Unerkennbarlich, mit froher Zuversicht, gehen wir erneut daran, zu sammeln und zu werden. Erneut berechnen wir mit unseren Waffen der Erkenntnis und der inneren Überzeugung den Indifferentismus. Die harte Wirklichkeit leistet uns Mithilfe. In diesem Kampfe muß der Indifferentismus unterliegen, denn wir wollen und müssen siegen im Interesse der Arbeiterschaft.

### Die Wirtschaft als Gesamtprozess.

Von Paul Kampffmeyer.

#### II.

Die Produktion und Zirkulation des gesellschaftlichen Arbeitsprodukts liegt heute in den Händen von Industrie-, Handels- und Leihkapitalisten oder Gesellschaften dieser Kapitalisten. Diese Kapitalisten, obwohl sie privatim und zu ihrem Vorteil das Arbeitsprodukt herstellen und zirkulieren lassen, sind Organe einer gesellschaftlichen Wirtschaft. Auch die kapitalistische Wirtschaft ist in ihrem tiefsten Grunde gesellschaftlich, sie produziert gesellschaftlich in dem Zusammenwirken von zahlreichen Arbeitern und sie schafft für Massenbedürfnisse, für gesellschaftliche Bedürfnisse. Und Kapitalisten der verschiedensten Art sind mehr oder weniger Organe der gesellschaftlichen Produktion und der Zirkulation des gesellschaftlichen Produkts. So sehr sie sich auch individuell mit ihrer wirtschaftlichen Freiheit spreizen mögen, sie hängen von dem gesellschaftlichen Aufbau der Wirtschaft selbst ab. Sie müssen sich nach den Bedürfnissen der Gesellschaft richten, mit technisch vervollkommenen Arbeitsmitteln schaffen und die erzeugten Waren in die richtigen Kanäle senden, damit sie von der Gesellschaft zweckentsprechend verzehrt (konsumiert) werden können.

Die tätigen Kräfte der gesellschaftlichen Produktion und Konsumtion wirken sich nun heute getrennt voneinander aus. Sie wissen nicht, ob sie nicht zuviel Erzeugnisse irgendeiner Warengattung herstellen und in Umlauf setzen lassen. Je feiner sie die Bedürfnisse der Gesellschaft erforscht und je

technisch besser sie die ganze Herstellung und Zirkulation der Waren organisiert haben, um so vollkommenere Agenten der Gesellschaft sind sie unter gewöhnlichen, durchschnittlichen Verhältnissen. Sie stecken unter diesen Umständen auch um so größere Teile des gesellschaftlichen Mehrwerts ein.

Der Kapitalist vereinigt nur in seltenen Fällen die Warenproduktion mit der Warenzirkulation. Er stellt in diesem Falle das Produkt her, verkauft es und speichert den Gelderlös auf, um die Produktion auf breiterer Grundlage durchführen zu können. Die Zirkulation der Ware überläßt er durchweg anderen Wirtschaftsentwicklungsagenten, und das Geld behält er nicht in der eigenen Kasse, sondern führt es dem Bankier zu, der es anderen Unternehmungen zufließen läßt. Neben dem Produzenten steht der Kaufmann und der Geldkapitalist (der Bankier). Jede aufgespeicherte Mark kann durch Bankiers sofort produktiv angewendet werden. Der Kaufmannskapitalist widmet sich ausschließlich der Zirkulation der Arbeitsprodukte, der Geldkapitalist sorgt für den ständigen Umlauf der Kapitalmassen. In der kapitalistischen Zirkulation entfehlt so eine wirtschaftlich zweckmäßige Organisation. Der Kaufmannskapitalist zieht die Verkaufsakte vieler Industriekapitalisten zusammen. Die produzierte Ware setzt sich so in gesteigertem Tempo um. Der Industriekapitalist kann so sein auf die Produktion verwendetes Kapital bald zurückerhalten. Von dem Kaufmannskapital, das die Warenzirkulation und den Kapitalumschlag befördert, führt Karl Renner an: „In der Funktion des Kaufmannskapitals, die Warenzirkulation zusammenzufassen, zu vereinfachen und zu beschleunigen, in dieser Rolle eines Organisators der Zirkulation liegt seine soziale Bedeutung und die geschichtliche, vorübergehende Rechtfertigung seiner Teilnahme am sozialen Mehrwert.“

Der Industriekapitalist, der Geldkapitalist (Bankier), sie greifen alle nach dem von der gesellschaftlichen Arbeit geschaffenen Mehrwert. Sie sind keine uneigennütigen Agenten der Wirtschaft, sie suchen möglichst große Teile des gesellschaftlichen Mehrwerts zu erhaschen. Der Wettkampf aller dieser Empfänger des gesellschaftlichen Mehrwerts ist mit der kapitalistischen Wirtschaft selbst gegeben. Dieser Wettkampf, diese Konkurrenz regelt den Mehrwertbezug zwischen den einzelnen kapitalistischen Gruppen. Wenn z. B. ein Zweig des Industriekapitals besonders große Teile des Mehrwerts verschluckt, sofort wirft sich das in der Gesellschaft flüssige Kapital auf diesen Zweig, und der Sondervorteil, der Sonderprofit ist bald aufgelesen. Es bildet sich eine allgemeine Profitrate heraus.

Der Durchschnittsprofit erfüllt nun in der kapitalistischen Gesellschaft wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben. Er bestimmt das Hin- und Herwandern der Kapitalien in die einzelnen Zweige der Wirtschaft. Den Kapitalisten, die nicht mit vervollkommenen Arbeitsmitteln produzieren, legt er die Anschaffung neuer Produktionsinstrumente auf. Funktionierende Kapitalien von gleicher Größe, seien sie auch in ihren Bestandteilen aus Produktionsmitteln und aus lebendigen Arbeitskräften sehr verschieden zusammengesetzt, pflegen gleiche Profite abzuwerfen. In dieser Richtung wirkt das sich in der Kapitalkonkurrenz betätigende Gesetz von der gleichen Profitrate regelnd und richtend.

Die Spaltung der Kapitalisten in funktionslose und funktierende, den Ursprung und die Bedeutung der Grundrente, das Leihkapital und seine Aufgaben verfolgt dann Karl Renner sehr eingehend.

Der einzelne Industriekapitalist legt sich in den Anfängen der kapitalistischen Produktion eine Geldreserve zurück, um die Mittel für die Erweiterung seines Betriebes zu gewinnen. Diese Reserven der Einzelkapitalisten fließen in den Bankinstituten zur gemeinsamen Geldreserve für diese einzelnen Kapitalisten, zu einem gesellschaftlichen Gesamtkapital zusammen. Das kapitalistische Kreditwesen reißt sich riesenhaft aus. Die Banken werfen z. B. den in alten Kulturländern angesammelten Mehrwert in die Kolonien und rufen dort industrielle Unternehmungen, Häfen, Eisenbahnen im größten Umfang ins Leben. Zugleich aber lassen sie bedrohliche Konflikte zwischen den einzelnen Nationalwirtschaften herantreiben (Weltkrieg!).

Es ist ein besonderes Verdienst Karl Renners, daß er die von Marx angedeuteten Entwicklungsreihen weiter fortgeführt und das Kredit- und Bankwesen durch eigene Darstellung beträchtlich ergänzt und neu beleuchtet hat.

Die Rolle der Zirkulation für den Ausreisungsprozess der kapitalistischen Wirtschaft wird sich vielen Sozialisten erst durch die klaren Ausführungen Renners erschließen. Das Verständnis der kapitalistischen Zirkulation öffnet uns einen neuen Einblick in das Sozialisierungsproblem, dem wir noch eine besondere Betrachtung widmen wollen.

# Aus der Industrie

## Chemische Industrie

### Das Eldorado für Kalkarbeiter

Ist das - Rhöngebiet! Dieses ist von Eisen- oder Verfestungen bequem mit der Bahn zu erreichen. Nach vierzehntägiger Arbeitsdauer wird Fahrgeld vergütet. Neben den vielen billigen Pensionen gibt es auf den Werken noch idyllisch - zwischen Rücklandsbergen - gelegene Baracken, wo man für 60 Pf. pro Tag wohnen kann. Also, Kumpel, warum zögerst du noch? Auf zum Land der Glückseligkeit; schnüre dein Bündel und ziehe zum Werregabiel! Nachts gehst du ein Kuchenschreiben bekannt, in welchem das Obengedagte in anderen Worten amtlich bekräftigt wird.

Thüringisches Landesamt für Arbeitsvermittlung, Weimar, den 19. 5. 1925.  
Koblenstr. 12, Fernruf 1657.  
Lsg. Nr. 840/25.

An die Herren Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise in Thüringen.

Wir brauchen im Rhöngebiet 500 Kalkbergleute und auch andere Arbeiter in großer Zahl. Die Gerüchte, die über die Kalkbergwerke in Thüringen ausgebreitet werden, sind meistens unwahr. Das Landesamt und die Geschäftsführer von solchen Arbeitsnachweisen, die erwerbslose Vergleiche zu betreiben haben, hatten Gelegenheit, die Arbeitsbedingungen an Ort und Stelle kennen zu lernen. Gearbeitet wird täglich 8 Stunden. Der Schichtlohn beträgt für Männer 4,95 Mk., für Lehrlinge 4,65 Mk., für Förderleute 4,45 Mk. Für Frauen und Kinder werden pro Schicht je 10 Pf. Zuschlag gezahlt, dazu kommt ein Kohlenzuschlag pro Schicht von 12 Pf. Es wird im Akkord gearbeitet und schwankt dabei der Verdienst zwischen 5 und 8 Mk. pro Schicht. Die Verheirateten erhalten alle 14 Tage und die Ledigen alle 4 Wochen freie Fahrt zum Besuch der Angehörigen. Der Fahrpreis wird auch gezahlt, wenn die Heimreise unterbleibt. Solchen Arbeitern, denen vom Arbeitsnachweis oder vom Wohlfahrtsamt kein Reisegeld gezahlt worden ist, erstattet das Werk das Reisegeld nach vierzehntägiger Arbeitsdauer.

Die Unterkunft erfolgt in den unmittelbaren Ortshäusern oder in den den Werken gehörigen Leihwohnheimstätten. Es wohnen in den Leihwohnheimen mehrere Arbeiter in einer Stube zusammen. Die Stuben sind sehr schön eingerichtet, andere wieder weniger schön. Es liegt an den Bewohnern selbst, wie sie ihr Heim ausbauen. Es gibt ein kräftiges und reichliches Mittagessen und Kaffee nach Bedarf. Für Wohnung, Mittagessen und Kaffee sind täglich 60 Pf. zu zahlen.

Die Arbeit ist schwer, aber noch lange nicht so schwer als in den Kohlenbergwerken oder in den Steinbrüchen. Die Wärme beträgt an den Arbeitsstellen etwa 28 Grad, so daß die Förderleute nur mit einer Hose und Schuhen bekleidet arbeiten. Die anderen Arbeiter tragen noch eine Jacke und einen Hut. Die Luft ist trocken und folglich, deshalb gibt es anfangs großen Durst. Eine möglichst große Kaffeeportion gehört zu den unentbehrlichsten Ausstattungsgegenständen. In den Stuben kann man fast überall aufrecht gehen, nur dann und wann muß man den Kopf etwas bücken. Nach der Ausfahrt baden die Leute und kleiden sich um, bevor sie das Werk verlassen.

Die Werke sind im Begriff, Familienwohnungen zu bauen, die verheirateten Vergleichen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Vergütung ist sehr schön.

Es hat natürlich keinen Zweck, Leute nach dort zu senden, die nicht den festen Willen besitzen zu arbeiten. Sie müssen auch bereit sein, kleine Unbequemlichkeiten mit in Kauf zu nehmen.

Auch wird von der Deutschen Erdöl-G. in Altenburg wieder gesagt, daß die erforderlichen Arbeiter von den Arbeitsnachweisen nicht gestellt werden. Ebenso geht es der Landwirtschaft. Tausende Arbeiter und Arbeiterinnen werden vom Buskud heringeht und an andere erwerbslose Landleute leben von Unterstellungen.

Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise in Thüringen den Bedarf an Arbeitskräften nicht decken können. Es liegt in der Hauptache daran, daß die Arbeitsnachweise zum großen Teil ihren Aufgaben nicht gemessen sind, sie sind zu viel auf Erwerbslosenfürsorge eingestellt und viel zu wenig auf Arbeitsvermittlung. Für die Erwerbsbeschrankten-Fürsorge haben sie trotz Beschaffung gar nichts übrig. Jetzt gilt es zu betonen, was die öffentlichen Arbeitsnachweise können; ganz besonders nach zugegriffen werden, wenn sie versagen. Es gibt zum Beispiel auch eine erhebliche Anzahl Erwerbslosenerntfänger, bezugslos oder mit Reichsbankarbeitern beschäftigte Maurer, wo fast überall ein großer Mangel besteht. Wenn der eine oder andere Arbeitsnachweise sich nicht für auswärtige Beschäftigung eignet, weil er zu alt oder invalide ist, dann muß eben ein Ansuchen versucht werden. Das geschieht mitunter recht schwierige persönliche Verhandlungen mit den Arbeitgebern und auch mit den beteiligten Arbeitnehmern. Mit Zwangsmaßnahmen ist nichts zu erreichen, große Fehler werden gemacht. Teilweise aus Bequemlichkeit, teilweise aus Unwissenheit. Die Klagen häufen sich, daß teilweise verfahren wird. We. nicht nach den §§ 39 bis 43 des Arbeitsnachweisgesetzes verfahren kann, eignet sich keinesfalls zum Arbeitsvermittlung.

Wir bitten recht dringend zu berücksichtigen, daß wir uns in schwerer Sorge um die deutsche Wirtschaft befinden. Wir freuen uns über das Willen einiger Industriemänner und sind sehr dankbar darüber, daß es nur mit ausdauernden Arbeitern möglich sein soll. Wir können die Arbeiter lösen beschaffen, wenn wir nur wollen. Wo der Wille vorhanden ist, wird auch der Weg zum Ziele gefunden.

### In Absprache mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen in Bad Salzungen.

Zur gest. Kenntnisnahme!  
Etwas für den Kalkbergbau geeignete Erwerbslose sind hierfür zu berücksichtigen, weil sie mit dem Arbeitsnachweis Sacha die Verbindung aufnehmen, außer den Leuten Kalkmehl und Coasaband.

Öffentlicher Arbeitsnachweis Meiningen, den 22. Mai 1925.  
Der Geschäftsführer:  
92. Kalkmehl

Nicht nur durch die Arbeitsnachweise, sondern auch durch Besondere Anordnungen auf Kalksteinwerken werden Kalkarbeiter für das Rhöngebiet gesucht. Die bei der Umwertung gemachten Verordnungen werden meistens nicht gehalten, so daß die dort zugewandten Arbeiter das neue Arbeitsverhältnis nicht bald wieder aufgeben. Die Kalksteinwerke im Rhöngebiet sind als erwerbslos bekannt. Funktionen der Organisationswesen werden nicht erfüllt. Die Kalksteinwerke sind bis heute noch nicht wieder erwerbslos. Teilweise werden auch Dienstleistungen nicht anerkannt. Die Arbeiter, die nach dem Rhöngebiet gehen, sollen als Erwerbslosenerntfänger betrachtet werden. Auch in Thüringen werden in anderen Betrieben bedeutend höhere Löhne gezahlt, als in der Kalkindustrie, deswegen besteht Mangel an Kalkarbeitern.

Im Rhöngebiet des Thüringischen Landesamtes werden zwar Löhne von 5 bis 8 Mk. genannt, die, wie wir oben erwähnt haben, nicht von einem Teil der Belegschaften verdient werden. Die meisten Arbeiter verdienen diesen Lohn aber nicht, sondern sind lediglich an ihren persönlichen Lohn angewiesen, welcher für ungenügende Belegschaften 4,25 bis 4,50 Mk. beträgt. Die nach der Schichtdauer unter Tage verdienen nur 4,25 bis 4,50 Mk. pro Schicht. Arbeiter, die es ermöglichen erwünschten können, verlassen ihre Arbeitsstellen und suchen sich besser bezahlte Beschäftigung in anderen Betrieben. Die Umwertung der Arbeiter aus der Kalkindustrie findet nur wegen der ungenügenden Lohn- und Arbeitsbedingungen statt. Arbeitsnachweise können nicht aus die sich verschlechternden Verhältnisse, sondern deshalb nicht nur das Rhöngebiet, sondern die gesamte Kalkindustrie.

### Der Kalkschlag im Monat Mai.

Nach den Berichten des Deutschen Kalkindustrials betrug der Absatz im Monat Mai d. J. 730 730 Doppelzentner Kalkmehl. Der Gesamtabsatz in den ersten 5 Monaten des Jahres 1925 beträgt demnach 6 519 000 Doppelzentner gegen 2 998 530 Doppelzentner Kalkmehl gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres und 3 738 754 Doppelzentner gegenüber den ersten 5 Monaten des Jahres 1923.

Die Steigerung beträgt gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres demnach 117,5 Prozent. Legt man das Jahr 1923 zu Grunde - und das tun wir aus bestimmten Gründen - beträgt die Steigerung rund 69 Prozent. Im Jahre 1923 wurden aber ca. 40 Prozent Arbeiter weniger auf den Werken beschäftigt als es heute der Fall ist. Mit 40 Prozent weniger Arbeiter eine Steigerung des Absatzes um 69 Prozent!

Bei den miserablen Löhnen, die gezahlt werden, ist dieses zweifellos eine besondere Anerkennung für die Kalkarbeiter. Unsere Kollegen aus der Kalkindustrie dürften einmal darüber nachdenken, ob die Voraussetzungen, unter denen damals der Schiedspruch über die Verlängerung der Arbeitszeit gefällt worden ist, heute noch zutreffen und daraus in organisatorischer Beziehung ihre Konsequenzen ziehen. Das andere wird sich dann schon finden.

### Die Stickstoffindustrie der Welt.

Die Zeitschrift "Economist" bringt eine ausführliche Übersicht über die Lage der Stickstoffgewinnung aus der Luft. Die Weltproduktion dieses Stickstoffes betrug 1924 eine halbe Million Tonnen, was einer Menge von drei Millionen Ammoniaklösung oder Chloralkali entspricht. Gegenwärtig wird also Stickstoff ungefähr in der gleichen Menge verwendet wie Chlorkalium, dessen Jahresproduktion ungefähr 2,5 Millionen Tonnen beträgt. Während aber die Salpeterlager in Chile in absehbarer Zeit erschöpft sein dürften, sind die Stickstoffgewinnung aus der Luft keine Schranken gesetzt. Ungefähr drei Viertel der Weltproduktion an Stickstoff entfallen auf Deutschland, wo er durch das Haber-Bosch-Verfahren hergestellt wird. Mit diesem Verfahren werden 65 Prozent der Gesamtweltproduktion gewonnen. In Ländern mit billigen Wasserkraften werden andere Verfahren bevorzugt. So wird in den Vereinigten Staaten Stickstoff aus der Luft, vor allem durch Anwendung des Niagarawassersfalls mit Hilfe des französischen Claude- oder des italienischen Casale-Verfahrens hergestellt. Desgleichen in Norwegen, wo dank den billigen Wasserkraften dieser Produktionszweig sich gut entwickelt hat. Das Verfahren von Claude ist ferner in Belgien, Italien, Spanien und Japan verbreitet. In Frankreich selbst aber, wo es ebenfalls viel benutzt wird, entschied sich die Regierung für das Haber-Bosch-Verfahren. Der Vertrag der deutschen Gemischten Anilin- und Stickstoffindustrie mit den französischen Gruppen hat vor allem die Einführung dieses Verfahrens zum Ziel gehabt. Dank seinen Wasserkraften wird Frankreich bald in der Lage sein, eine halbe Million Tonnen jährlich zu erzeugen und seinen ganzen Bedarf zu decken. Sehr große Fortschritte wurden in Italien erreicht, wo mit dem Casale-Verfahren im Jahre 1924 über 100 000 Tonnen (17 000 Tonnen reiner Stickstoff) hergestellt wurden. Diese Menge soll für das Jahr 1926 auf 252 000, für 1927 auf 300 000 Tonnen gebracht werden.

### Industrie der Steine und Erden

#### Aus der Feuerfesten-Industrie.

In der Feuerfesten-Industrie machen sich Zustände breit, die schwerste Konfliktsgefahren in sich bergen. In erster Linie ist es die Lohnregelung, die wachsende Erbitterung bei der Arbeiterschaft auslöst. Die gezahlten Löhne schwanken zwischen 50 und 60 Pf. pro Stunde und sind nur in wenigen Orten höher. Berücksichtigt man den gegenwärtigen Stand der Löhnerung, so müssen die gezahlten Löhne als erstaunlich niedrig bezeichnet werden, um so mehr, als die Schwere der Arbeit eine besondere Lebenshaltung notwendig macht. Alle Versuche, auf friedlichem Wege einen der Löhnerung angepassten Lohn zu erhalten, sind bisher fehlgeschlagen und im immer größerem Maße kommt der Arbeiterschaft die Erkenntnis, daß Kritik und Klagen allein nicht ausreichen, um die Lebenslage zu verbessern. Besonders groß ist die Empörung in Rheinland und Westfalen. Ob diese jedoch genügt, den hier vorherrschenden Indifferentismus zu beseitigen, wird die nächste Zukunft lehren. Jedenfalls hat die Interesslosigkeit dazu geführt, daß die Löhne diesen Tiefstand erreichten, der sich leider auch auf das unbefestete Gebiet Deutschlands auswirkt.

Für die niedrige Entlohnung kommen aber auch noch andere Ursachen in Betracht, die nicht weniger bedeutungsvoll sind und entscheidend in der Akkordarbeit liegen.

Bei der Prüfung der Löhne wird von Unternehmerseite mit größtem Nachdruck darauf hingewiesen, daß die tariflichen Löhne eigentlich nur formal seien und fast gänzlich in Betracht kommen, da die erzielten Akkordverdienste wesentlich höher seien und die Tariflöhne um durchschnittlich 40 Prozent übersteigen. Auch seien Überverdienste bis zu 100 Prozent nicht selten. Die Akkordarbeit sei überwiegend und die Lohnarbeit nur vereinzelt. Letztere werde nur ausgeführt von alten, nicht mehr voll leistungsfähigen Arbeitern.

Nach Auffassung der Unternehmer sind also die Verdienste der Arbeiter so hoch, daß sich eine Lohnherabsetzung nicht rechtfertigt, da diese ja naturgemäß eine weitere Erhöhung der Akkordverdienste nach sich ziehen würde.

Diese Unternehmerrassonierung ruft den schärfsten Widerspruch der Akkordarbeiter hervor. Die ihrerseits die Behauptung aufstellen, daß sehr oft die Lohnherabsetzungen im Akkord gänzlich zum Ausdruck gekommen sind und dadurch die Akkordlöhne immer mehr gedrückt wurden, so daß vielfach trotz angestrengtester Tätigkeit wenig mehr als der Stundenlohn verdient wird. Im weiteren wird Klage geführt, daß die Unternehmer immer bessere Qualitäten verlangen ohne daß der Akkordschlag verbessert wird, trotzdem die Herstellung besserer Qualitäten schwieriger und zeitrauender ist. Seltene Empörung aber löste das Vorzeichen der Unternehmer aus, die dazu übergehen, die bisherigen Beschäftigungen als Mindestleistungen anzusehen und dafür 20 bis 30 Prozent Lohnanschlag zahlen. Dadurch ist jenen Akkordarbeitern die nicht zu den sogenannten Wählern gehören, jede Möglichkeit genommen, mehr denn ihren Stundenlohn zu verdienen. Eine andere Art, die Akkordlöhne zu drücken, ist die, Stücke eines neuen Auftrages von dem frühesten Akkordarbeiter im Lohn auszuführen zu lassen mit dem Drängen, die Arbeit schnellstens fertig zu stellen, da sie dringend und eilig sei. Die gebrauchte Zeit wird dann als Mindestleistung bei dem zu vergebenden Akkord angesetzt und entsprechend der Akkordschlag bemessen.

Alle diese Praktiken der Unternehmer haben dazu geführt, daß Akkordlöhne und Verdienste in einem Ausmaß vermindert wurden, das auf die Dauer nicht mehr tragbar ist.

Bei diesem Problem ist es natürlich schwer, all die Feinheiten zu würdigen, die bei dem Akkord und dessen Vergebung zur Anwendung kommen. Hier dürfte der Kollegenchaft in der Feuerfesten-Industrie ein dankbares Feld geboten sein, sich zu betätigen. Wir fordern deshalb die Kollegen auf, uns mitzuteilen, wie die Akkordverhältnisse auf ihren Werken sind, um daraus ein schlüssiges Bild zu erhalten.

In der Annahme, daß recht viele Kollegen unserer Aufforderung nachkommen werden, behalten wir uns vor, später noch einmal auf die Akkordfrage zurückzukommen.

Heute aber kann schon gesagt werden: Treffen die Beschwerden der Arbeiterschaft auch nur zum kleinen Teil zu, so ist das Akkordsystem in seiner jetzigen Form ungesund und muß eine grundlegende Änderung angestrebt werden. Auch die Akkordarbeit muß in ihrer Leistung Grenzen haben und darf nicht dazu führen, daß Raubbau an der Arbeitskraft und der Gesundheit gefibt wird. Bei dieser Frage dürften aber die Kollegen vielfach nicht ganz ohne Schuld sein. Ein verhängnisvoller Irrtum ist es doch, zu glauben, bei niedrigen Akkordlöhnen hohe Verdienste zu erzielen. Eins leidet darunter, entweder die Güte der Arbeit oder die Arbeitskraft selbst. Übermäßig darf kein Mensch ungekräftet sein: Arbeitskräfte anspannen. Die Folgen machen sich alsbald bemerkbar, indem die Kräfte versagen und der menschliche Körper Opposition treibt.

Der Arbeitsprozeß ist man aber leicht geneigt, außerordentliche Leistungen als Normalleistungen anzusehen und zu bemerken, und die Folge ist nicht nur verlorene Arbeitskraft, sondern auch geringerer Verdienst.

Junge, verbrauchte Menschen, Greisenhaftigkeit dürfen nicht das Signum der Akkordarbeit werden. Wo sich die ersten Anzeichen hierzu bemerkbar machen und das ist unzweifelhaft in der Feuerfesten-Industrie der Fall, sollte mit aller Kraft eine Änderung herbeigeführt werden.

Ein gesunder Akkord setzt aber einen anständigen Lohn voraus, denn unsozial ist es und zeugt von wenig Solidarität, wenn nicht auf jene Rücksicht genommen werden sollte, deren Art der Arbeit keinen Akkord zuläßt oder deren Arbeitskraft nicht mehr die nötige Spannkraft aufweist. Das Recht des Stärkeren bei der Akkordarbeit als Grundsatz aufzustellen, wäre verhängnisvoll, da auch die stärkste Arbeitskraft, wenn mit ihr Mißbrauch getrieben wird, einer ziemlich schnellen Abnutzung unterliegt.

In der Lohnfrage muß also der Hebel angelegt werden, um die Akkordfrage zu regeln. Alles andere ist vergebliche Mühe. Das aber wissen auch die Unternehmer und deshalb ihr starker Widerstand. Dieser Widerstand wird leider gestärkt durch die Interesslosigkeit und den Indifferentismus der Arbeiterschaft in der Feuerfesten-Industrie. Solange noch Unternehmer die einzelnen Arbeiter gegeneinander ausspielen können, wird der bisherige Zustand wesentlich kaum gebessert werden. Es liegt also im ureigenen Interesse der Arbeiterschaft in der Feuerfesten-Industrie, überall die Frage der Entlohnung in Verbindung mit den Akkordmethoden aufzuwerfen und zu erörtern. Dabei muß der einzelne ehrlich gegen sich selbst sein und das Solidarische in den Vordergrund stellen.

Bringt die Kollegenchaft den nötigen Willen auf, die Zustände zu ändern, dann dürfte auch ein Weg dazu gefunden werden. Ob das mit oder gegen den Willen der Unternehmer erfolgt, braucht hier nicht besprochen zu werden. Wesentlich ist nur, daß auch die Vorbedingungen geschaffen werden, den Willen in die Tat umzusetzen.

Das ist die geschlossene Organisation, und wir rufen deshalb allen, besonders aber den rheinischen und westfälischen Arbeitern, zu: Wollt ihr bessere Verhältnisse, dann organisiert euch im Verband der Fabrikarbeiter! M. C.

### Ein Aushl für Brüder vom Jungdo!

Im „Falkensteiner Anzeiger“ war vor einigen Tagen folgendes Inserat zu lesen:

12-15 Erd- und Siegelarbeiter gesucht.

Stundenlohn 60 Pf. Brüder, die sich melden wollen, wenden sich an den Großmeister.

Jungdoischer Orden, Bruderschaft Falkenstein.

Am gestrigen Tage hatte Herr Gutz- und Siegelarbeiter Pohl- land in Eisenhütten b. Falkenstein 7 seiner besten Arbeiter in der Ziegelei 3 Arbeitsverhältnis gekündigt. Mit dieser Tatsache war allgemein bekannt, daß Herr Pohl- land es war, der seine Jungdo- Brüder im „Falkensteiner Anzeiger“ rief, und siehe da: sie alle, alle kamen! Am 29. Mai früh waren sie in der Ziegelei eingetroffen. Die gekündigten freigewerkschaftlich organisierten Kollegen dürften die Arbeit nicht mehr aufnehmen. An ihre Stelle traten die Brüder des Herrn Pohl- land vom Jungdoischen Orden.

Und die Ursache? Die Belegschaft dieses Betriebes hatte das Verbrechen begangen, sich in ihrer Berufsorganisation, dem Verband der Fabrikarbeiter, zu organisieren. In dem Bewußtsein, daß nur durch eine straffe Organisation die Interessen der Belegschaft gewahrt werden können, hatten die zur Entlassung gekommenen Kollegen sich dafür eingesetzt, daß das Organisationsverhältnis ein lückenloses war und damit etwaige Benachteiligung seitens der Betriebsleitung abzuwenden. Ein Verlangen der Betriebsleitung, die tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden auszuweihen, hatten die Kollegen bereits zurückgewiesen. Es sei hierbei festzustellen, daß die tägliche Arbeitszeit für die Ziegeleiindustrie Sachjens 8 Stunden beträgt. Herr Pohl- land suchte Ziegeleiarbeiter in der Zeitung zu einem Stundenlohn von 60 Pf., obwohl der Tariflohn höher und Herr Pohl- land Mitglied des Kreisverbandes der Ziegeleier in Jwirkau ist. Also es liegt ein glatter Tarifbruch vor, und da finden sich auch Arbeiter, die sich Brüder vom Jungdoischen Orden nennen und fallen ihnen, für die Rechte der Arbeiterschaft einstretenden Kollegen in den Rücken. Dies ist der höchste Gipfel des Unverstandes, der in so manchen Arbeiterköpfen wurzelt.

### Nahrungsmittel-Industrie

Lebhaft, Chemie und Arbeitsleistung in der Zuckerindustrie. In Nr. 22 des „Proletariats“ hatten wir dargelegt, daß die Arbeitsleistung in der Zuckerindustrie heute keinesfalls hinter der Vorkriegszeit zurücksteht, wie es von Arbeitgeberseite immer behauptet wird. Dabei war auch kurz die Frage gestreift, ob unsere Zuckerindustrie die den Fortschritt auf dem Gebiete der Technik und der Chemie, die beide gemeinsam in der Zuckerindustrie eine große Rolle spielen, überall voll ausgenutzt hat.

Auf technischem Gebiete sind in den letzten Jahren wichtige Maschinen und Apparate konstruiert, wodurch die menschliche Arbeitskraft immer mehr durch maschinelle Arbeit ersetzt wird. Erwähnt seien hier für die Zuckerindustrie nur zwei Einrichtungen. Früher wurden die Zuckerrüben in allen Fabriken mit der Hand abgeladen. Hierzu waren große Abladekolonnen nötig. Außerdem mußte in der Schwemme nachgeholfen werden, damit die Rüben in genügender Menge dem Kanal zugeführt wurden. Durch Apparat- oder Spillabladeeinrichtungen, die bereits in einer großen Anzahl Fabriken eingeführt sind, wird diese ganze Arbeit auf maschinelle Wege von einem Manne besorgt. Es gibt noch Reisereschwemmen, aus denen man arbeitet, wenn Rüben zum Abladen nicht da sind. Die Abladekolonnen werden also in Fabriken mit beträchtlicher Einrichtung gesparrt. Andere Fabriken wiederum arbeiten noch mit dem alten System.

Eine zweite Neuerung ist ein Apparat, der die bisherige Diffusionsbatterie ersetzen soll. In diesem Apparat werden die Rüben-Schnitzel durch mechanische Einrichtung selbsttätig durch einen oberkanaligen oder runden Kanal getrieben, wobei die Schnitzel nur dem Selbstwasserdruck ausgesetzt werden, sondern Schnitzel und Wasserdruck arbeiten gegeneinander. Dieser Apparat wird ebenfalls durch einen Mann bedient, während zu einer Diffusionsbatterie je nach Größe 4 bis 5 Mann gebraucht werden. Dadurch, daß die Schnitzel direkt gegen den Wasserdruck angetrieben werden, kann unter Umständen durch eine stärkere Auslaugung der Rübe mithin eine größere Ausbeute erzielt werden. So ließen sich eine Reihe weiterer Beispiele anführen, wo durch technische Verbesserungen die Arbeitsleistung des Gesamtbetriebes und somit auch die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters gesteigert werden könnte. Die vom 23. Mai bis 7. Juni in Magdeburg veranstaltete Zuckerausstellung bot hierfür allerlei Anschauungsunterricht. Wir kommen darauf noch zurück. Es ist durchaus erklärlich, daß jene Fabriken, die noch nach dem alten System arbeiten, mit den modern ausgebauten Betrieben in der Leistung nicht mithalten können.

Wie auf dem Gebiete der Technik, so liegt es ähnlich auch auf dem Gebiete der Zucker-Chemie. Durch das Konstruieren sorgfältiger neuer Apparate in Verbindung mit chemischen Einrichtungen kann hier noch vieles geleistet werden. So ist z. B. in einer Beilage „Die Technische Welt“, einer mitteldeutschen Zeitung von Ernst Kohn vor einigen Monaten ein neues Klärungsverfahren besprochen, das geeignet ist, die Zuckerherstellung wesentlich zu vereinfachen. Nachdem Kohn in seinem Aufsatz kurz die Schwierigkeiten gewandt hat, die die Zuckerindustrie in den letzten Jahren zu überwinden hatte, kommt er zu dem Schluß, daß alle diese Schwierigkeiten sicher dazu beigetragen haben, daß die Zuckerindustrie die Vorkriegszeit nach nicht wieder erreicht hat. Kohn stellt aber auch auf dem Standpunkt, daß es die Hindernisse der Zwangswirtschaft und die Nachkriegsercheinungen nicht allein sind, die den Aufstieg verhindern und er sagt, daß die Gründe zum anderen wesentlichen Teil aber auch in den alten Verfahren der Zuckerherstellung, welche sich den Errungenschaften der chemischen Wissenschaft nicht laufend angepaßt haben, liegen. Er sagt dann weiter während jeder andere Industriezweig — in vorbildlichster Weise die chemische Großindustrie — möglichst bestrebt ist, sich stets die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse anzueignen, scheint dieses bei der Zuckerindustrie in diesem Maße nicht der Fall zu sein.

Kohn schildert dann das bisherige Reinigungsverfahren durch Kalk und kommt zu dem Schluß, daß die Reinigung auf dem alten Wege nicht vollkommen gelingt, so daß der Zucker, um handelsfähig zu werden, noch einem Raffinationsverfahren unterworfen werden muß. Kohn führt dann wörtlich aus:

Die Forschungen der Kolloidchemie haben nun gezeigt, daß durch Adsorption mit Hilfe von Kolloiden nicht erwünschte Schmutzstoffe leicht zu entfernen sind. Diese Tatsache ist in der Technik wohl bekannt und wird oft praktisch angewandt. Die günstige Wirkung solcher Adsorptionsmittel haben sich zwei neue Verfahren zur Rübenzuckerreinigung zurufe gemacht und arbeiten mit kolloidalen Aluminiumverbindungen. Das eine stammt von dem Amerikaner Planter (Louisiana), welches als Adsorbens kolloidales Aluminiumsilikat verwendet. Das zweite ist das sogenannte Almodalverfahren, von einem Deutschen, Dr. M. Lindner, ausgearbeitet. Während das erste in der amerikanischen Zuckerindustrie vielfach verwendet wird, kann man dasselbe von dem Almodalverfahren in der deutschen Zuckerindustrie nicht behaupten, obgleich gerade das Letztere noch einige Vorteile vor dem Planter'schen Verfahren aufzuweisen hat.

Almodal ist die technische Bezeichnung für kolloidales Tonerdehydrat, welches in sehr haltbarer Form durch Befandlung von löslichen Aluminiumsalzen mit Ammoniak nach einem patentierten Verfahren gewonnen wird. Im wesentlichen gesalzt sich die Zuckerbereitung nach dem Almodalverfahren so, daß dem kolloidalen Tonerdehydrat Gelegenheit gegeben wird, auf die Säfte im Augenblick ihres Auftretens aus den Rübenzellen einzuwirken. Dieses ist zu erreichen, wenn Rübenschnitzel und Rübenbrei direkt mit dem Tonerdehydrat behandelt werden und darauf geachtet wird, daß eine möglichst innige Berührung beider Komponenten stattfindet. Man gewinnt dabei recht helle Säfte, die glatt durch Niederdruckfilteranlagen filtrierbar sind. Die Weiterverarbeitung des klaren Saftes (Eindampfen, Kristallisation usw.) vollzieht sich genau so wie beim Kalkreinigungsverfahren. Der Reinheitsquotient dieses Saftes ist um 6 bis 7 Prozent höher als der des durch Kalk gereinigten Rübensaftes. Das Planter'sche Verfahren verläuft ähnlich. Während aber das kolloidale Aluminiumsilikat nur eine Wirkung als Adsorbens entfaltet, wirkt das Almodal außerdem noch bindend auf die in den Säften als Nicht-zuckerstoffe vorhandenen organischen Säuren. Der wesentlichste Vorteil beider — vielfach erprobter — Verfahren gegenüber dem Kalkverfahren ist, daß sie unter beträchtlicher Erhöhung der Ausbeute an Zucker die

direkte Gewinnung von handelsfähigem Weißzucker gestatten. Es wird dadurch eine bedeutende Verbilligung der gesamten Zuckerproduktion erzielt, weil diese direkte Gewinnung von Gebrauchszucker — allein beispielsweise — kein Kilogramm Rohle mehr kostet als die Herstellung von Rohzucker im Kalkverfahren.

Kohn führt dann weiter aus, daß neben den Erparnissen an Kohle und dergleichen, die beim Raffinationsprozeß gebraucht werden, in dem einfachen neuen Verfahren nicht nur Verbrauchszucker gleicher, sondern besserer Qualität gewonnen wird als nach dem alten Verfahren. Dazu kommt die Möglichkeit einer größeren Ausbeute. Die Ausführungen Kohns zeigen, daß die Zuckerindustrie noch lange nicht alle technischen und chemischen Erfindungen reiflos ausgenutzt hat, die möglich sind. Bevor man also über mangelnde Arbeitsleistung klagt, die nicht best-ht, und forscht, ob Mehrarbeit oder längere Arbeitszeit verlangt, sollte man dazu übergehen, Erfindungen der Wissenschaft reiflos auszunutzen. Wird das im vollen Umfange getan, dann kommt die Zuckerindustrie mit dem Höchststande aus.

Die Ansprüchen Kohns sind aber auch wert, von der Arbeiterchaft geachtet zu werden. Wird das neue Verfahren durchgeführt, dann bedeutet das eine vollständige Umstellung in der Zuckerindustrie. Wir haben uns nie gegen technische und wissenschaftliche Fortschritte gestäubt, weil wir aus der Geschichte wissen, daß dieses zwecklos ist. Wohl aber gilt es zu rufen, daß die Arbeiterchaft nicht allein der Leidtragende bei diesen Dingen ist. Dem kann vorgebeugt werden, wenn rechtzeitig dafür gesorgt wird, daß technischer Fortschritt und Arbeitszeit in einem richtigen Verhältnis zu einander stehen, damit auch die Arbeiterchaft an den Kultur-errungenschaften teilhaben kann. Hierzu bedarf es aber einer schlagkräftigen Organisation, damit die Arbeiterchaft im gegebenen Augenblick in dieser die erforderliche Stütze findet. E. S.

### Rechtspredung.

#### Der Gewerkschaftsvertreter in der Betriebsversammlung.

Macht ein Gewerkschaftsvertreter sich wegen Hausfriedensbruchs strafbar, wenn er wider Willen der Betriebsleitung an einer Betriebsversammlung innerhalb der Betriebsräume teilnimmt? (§ 123 RStGB, § 47 WRG.)

In Nr. 23 des „Proletariats“, Jahrg. 1925, hat der Rechtsanwalt Dr. Julius Rög, Hannover, unter vorstehender Überschrift ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 18. August 1924 veröffentlicht, das im nachstehenden kritisch behandelt werden soll. In dem Urteil wird darauf verwiesen, daß die Bestimmung des § 47 WRG. sich nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen die Versammlung oder doch den Vorsitzenden des Betriebsrats als Überträger der Versammlung richtet. Diese könnten die Teilnahme des Gewerkschaftsvertreters an der Betriebsversammlung nicht verbieten. Der Arbeitgeber sei in der Lage, jedermann das Betreten seines Grundstückes zu verbieten. Die Teilnahmebefugnis des § 47 WRG. könne nicht so weit gehen, daß sie dem Gewerkschaftsvertreter das Recht zum Betreten des Raumes der Versammlung gegen den Willen des Raumeigentümers gibt. Eine solche Bestimmung wäre gegenüber dem Arbeitgeber als Raumeigentümer vielleicht dann als getroffen anzusehen, wenn das Gesetz ihn verpflichtet hätte, den Raum für die Betriebsversammlung zur Verfügung zu stellen; denn dann ließe sich sagen, daß er den Raum auch für alle Teilnahmeberechtigten freigestellen müsse. Nach § 36 WRG. sei der Arbeitgeber nur verpflichtet, für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Betriebsrats die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Die Abhaltung einer Betriebsversammlung falle nicht unter die laufende Geschäftsführung.

Es blieb dem OLG. Celle vorbehalten, die Entdeckung zu machen, daß die Abhaltung einer Betriebsversammlung nicht unter die laufende Geschäftsführung fällt, obwohl der § 36 WRG. ausdrücklich vorsteht, daß der Arbeitgeber die durch die Geschäftsführung erforderlichen notwendigen Kosten zu tragen hat. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebes und der geschäftlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbüro zur Verfügung zu stellen. In den geschäftlichen Aufgaben des Betriebsrats gehört nach § 46 WRG. die Einberufung einer Betriebsversammlung. Der Vorsitzende des Betriebsrats ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Arbeitgeber oder der vierte Teil der wahlberechtigten Arbeitnehmer auf Grund des § 39 WRG. jederzeit bei dem Arbeitsgericht den Antrag stellen, den Betriebsratsvorsitzenden wegen gröblicher Verletzung seiner geschäftlichen Pflichten von seinem Posten als Betriebsratsmitglied zu entheben. Daraus geht doch unzweifelhaft hervor, daß die Einberufung einer Betriebsversammlung zu der laufenden Geschäftsführung und den geschäftlichen Aufgaben des Betriebsrats gehört, denn die Betriebsversammlung ist durch die §§ 45 bis 49 WRG. eine geschäftliche Einrichtung geworden; der Arbeitgeber hat deshalb nach § 36 WRG. die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Ein Streit darüber, daß der Arbeitgeber die Räume zur Betriebsversammlung zur Verfügung zu stellen hat, bestand bisher überhaupt nicht. Die angerufenen Instanzen und Gerichte entschieden stets, daß auf Grund des § 36 WRG. der Arbeitgeber die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen hat. Die Betriebsversammlung ist nach § 45 WRG. eine geschäftliche Einrichtung; der Betriebsratsvorsitzende ist unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, die Betriebsversammlung einzuberufen, im übrigen aber jederzeit zur Einberufung berechtigt. Deshalb fällt die Abhaltung der Betriebsversammlung unter die Geschäftsführung des Betriebsrats, für die der Arbeitgeber nach § 36 WRG. die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen hat. Die gegenwärtige Auffassung würde dazu führen, daß der Arbeitgeber durch seine Weigerung, eigene Räume oder Mieträume zur Verfügung zu stellen, die Einberufung der Betriebsversammlung vereiteln könnte. (Besch. d. d. R. v. m. 15. 5. 1920 Akt. 3. I. A. 1495.) Der vorläufige Reichsarbeitsrat stellte sich zu dieser Frage auf folgenden Standpunkt: Der Vorsitzende des Betriebsrats ist nach § 46 WRG. nicht nur berechtigt, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Es handelt sich also bei der Abhaltung von Betriebsversammlungen um einen unter die Geschäftsführung des Betriebsrats fallenden Vorgang. Nach § 36 WRG. trägt der Arbeitgeber die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten. Hieraus ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, die für die Abhaltung von Betriebsversammlungen erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Denselben Standpunkt vertreten das Gewerbeaufsichtsamt Altona, Oberbergamt Dortmund, Berginspektion Leipzig, Gewerbeamt Oelsenkirchen, Schlichtungsausschuß Hamburg, Amtsgericht Ragnit und andere Gerichte und Instanzen. Es ist uns überhaupt kein Gericht oder eine Instanz bekannt, mit Ausnahme des OLG. Celle, das sich auf einen anderen Standpunkt gestellt hat.

Wenn das OLG. Celle den Standpunkt vertritt, daß der Arbeitgeber nur dann dem Gewerkschaftsvertreter das Betreten seines Grundstückes zur Teilnahme an der Betriebsversammlung gestatten muß, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Raum für die Betriebsversammlung zur Verfügung zu stellen, dann muß die Frage als entschieden angesehen werden, denn darüber bestand bisher Streit überhaupt nicht, daß der Arbeitgeber die Räume zur Betriebsversammlung zur Verfügung zu stellen hat. Die wenigen Arbeitgeber, die sich weigerten, Räume zur Betriebsversammlung zur Verfügung zu stellen oder die durch Betriebsversammlungen entstandene Saalmiete zu bezahlen, wenn keine Räume zur Verfügung gestellt wurden, wurden durch gerichtliche Entscheidungen bald eines anderen belehrt. Es ist unerfindlich, wie das OLG. Celle zu dem Ergebnis kommen kann, daß die Einberufung einer Betriebsversammlung nicht zu der laufenden Geschäftsführung und den geschäftlichen Aufgaben des Betriebsrats gehört, wenn der Vorsitzende des Betriebsrats wegen der Weigerung, eine Betriebsversammlung einzuberufen von dem Arbeitsgericht jederzeit seines Postens entbunden werden kann. Im übrigen geht aus dem § 39 WRG. ausdrücklich hervor, daß der Arbeitgeber für die Geschäftsführung und die geschäftlichen Aufgaben des Betriebsrats die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen hat. Durch die §§ 45 bis 49 WRG. ist die Betriebsversammlung eine geschäftliche Einrichtung geworden, zu deren Einberufung der Vorsitzende des Betriebsrats auf Grund des § 46 verpflichtet ist.

Die Teilnahme des Gewerkschaftsvertreters an der Betriebsversammlung ist auf Grund des Betriebsratsgesetzes als ein selbständiges, auf zwingende Vorschriften des öffentlichen Rechts sich gründendes Recht anzusehen, durch welches das Hausrecht des Arbeitgebers an den Räumlichkeiten seines Fabrikangebotes beschränkt wird. Die verfassungsmäßige Gewährleistung des Eigentums findet an dieser reichsgesetzlichen Regelung ihre Schranke. Der Gewerkschaftsvertreter, der von seinem Recht zur Teilnahme an der Betriebsversammlung Gebrauch macht, weilt deshalb nie unbefugt im Versammlungsraum und kann deshalb auch nicht als Hausfriedensbrüchler schuldig werden. Der § 123 des RStGB. bedroht nur diejenigen mit Strafe, die widerrechtlich in das Grundstück eines anderen eindringen, oder weil sie ohne Befugnis darin verweilen, auf die Befugnis der Gewerkschaftsvertreter, der auf Grund des § 47 WRG. an der Betriebsversammlung teilnimmt, kann deshalb nicht widerrechtlich eindringen, auch ohne Befugnis darin verweilen, denn der § 47 WRG. gibt ihm ein Recht zur Teilnahme an der Betriebsversammlung. Das Landgericht Stuttgart hat in seinem Urteil vom 23. 4. 1923 (veröffentlicht im „Proletariat“, Seite 41 Jahrg. 1924) dies klar und deutlich hervorgehoben.

Völlig verfehlt ist in dem Urteil des OLG. Celle der Vergleich mit dem Abhalten der Betriebsversammlung in einer Gastwirtschaft. Wenn hier der Gastwirt dem Angeklagten das Betreten seiner Wirtschaft verboten hätte, so würde sich dieser nicht etwa auf Grund des § 47 WRG. aber das Verbot haben hinwegsetzen können. Diese Ansicht ist schon aus dem Grunde unzutreffend, weil der Gastwirt seine Räume für die Abhaltung einer Betriebsversammlung vermietet und das Hausrecht für den Versammlungsraum während der

Zeit des Stattfindens der Versammlung an den Vorsitzenden des Betriebsrats übergegangen ist. Jeder Mensch, der an irgendeiner Versammlung teilgenommen hat, weiß, daß das Hausrecht in einer Versammlung von dem Vorsitzenden der Versammlung ausgeübt wird. Durch die Überlassung des Versammlungsraumes überträgt der Arbeitgeber das Hausrecht an den Veranstalter der Versammlung. Was also jedem bekannt ist, der an einer Versammlung teilgenommen hat, ist anscheinend dem OLG. Celle noch nicht bekannt. Der Vorsitzende der Versammlung, nicht der Gastwirt, hat zu bestimmen, wer an der Versammlung teilnehmen kann. Genau so verhält es sich mit den Betriebsversammlungen, die in den Räumen des Betriebes stattfinden. Durch die Überlassung des Raumes in dem Betriebe zur Betriebsversammlung ist das Hausrecht für die Dauer der Versammlung auf den Vorsitzenden des Betriebsrats übergegangen. Selbstverständlich muß auch der Zugang zum Versammlungsraum freigegeben werden, denn der Gewerkschaftsvertreter ist nicht in dem Betriebe beschäftigt, hat aber auf Grund des § 47 WRG. ein Recht auf Teilnahme an der Versammlung; er muß deshalb die Räume des Betriebes betreten können, damit er an der Betriebsversammlung teilnehmen kann. Von einem widerrechtlichen Eindringen oder ohne Befugnis darin Verweilen kann also keine Rede sein. Außerdem kann nicht der Arbeitgeber dem Gewerkschaftsvertreter auffordern, das Grundstück zu verlassen, denn er hat die Räume in dem Fabrikgrundstück zur Abhaltung der Betriebsversammlung hergegeben, und der Vorsitzende des Betriebsrats übt das Hausrecht in der Betriebsversammlung aus.

Das Urteil des OLG. Celle bringt erneut den Beweis, wie schwer sich die Berufsrichter in den Gedankengängen des Arbeitsrechtes zurechtfinden können. Die Arbeitgeber und die Betriebsvereinigungen waren sich darüber klar, daß die Arbeitgeber die erforderlichen Räume zu den Betriebsversammlungen zur Verfügung zu stellen haben. Jetzt kommt das OLG. Celle und entdeckt, daß die Einberufung einer Betriebsversammlung gar nicht zu der Geschäftsführung des Betriebsrats gehört und deshalb der Arbeitgeber auch nicht verpflichtet werden könne, die erforderlichen Räume für die Betriebsversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Begründung des Urteils dürfte einer höheren Instanz schwerlich standhalten. Da aber an und für sich das Urteil des Landgerichts Hannover, das den Gewerkschaftsvertreter wegen Hausfriedensbruchs, begangen durch die Teilnahme an einer Betriebsversammlung, verurteilt, durch das OLG. Celle aufgehoben ist, muß abgewartet werden, wie sich die Sache weiter entwickelt. Im übrigen muß dringend geraten werden, sich um die Urteilsgründe des OLG. Celle nicht zu kümmern und nach wie vor die Hergabe von Räumen für die Abhaltung einer Betriebsversammlung von dem Arbeitgeber zu verlangen. Stellt der Arbeitgeber Räume in dem Fabrikgrundstück zur Verfügung, so muß er auch die Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters gestatten. Will der Arbeitgeber den Gewerkschaftsvertreter nicht in dem Fabrikgrundstück dulden, so muß er Räume außerhalb des Betriebes zur Verfügung stellen und die evtl. Saalmiete auf Grund des § 36 WRG. tragen, wie vor kurzem das Amtsgericht Ragnit und das Arbeitsgericht Stettin entschieden haben: Streitigkeiten über die Bezahlung der Saalmiete werden auf Grund der Schlichtungsverordnung vom 30. 10. 1923 vom Arbeitsgericht entschieden, das unter Berufung auf den § 93 WRG. anzurufen ist. Weigert sich der Arbeitgeber, trotz der Entscheidung des Arbeitsgerichts die Saalmiete zu tragen, so ist der Betrag vor dem ordentlichen Gericht einzuklagen. Das ordentliche Gericht ist an die Entscheidung des Arbeitsgerichts gebunden. D. A.

### Ausland.

#### Die Arbeitszeit in Großbritannien.

Das britische Fabrikgesetz bestimmt, daß die Arbeitszeit der Frauen und der Jugendlichen unter 18 Jahren in Textilmfabriken nicht 55 1/2, und in anderen Fabriken nicht 60 Stunden in der Woche überschreiten darf. Die Arbeitsdauer erwachsener Männer ist im allgemeinen gesetzlich nicht beschränkt; eine Ausnahme macht der Kohlenbergbau. Die tatsächliche Arbeitszeit ist heute erheblich kürzer als die im Gesetz für Frauen und Jugendliche vorgesehene Längstarbeitsdauer. In der Ministry of Labour Gazette wird auf Grund von Längstarbeitsdauer und Entscheidungen der in gewissen Gewerben bestehenden Lohnämter über die Arbeitszeit in allen wichtigen Wirtschaftszweigen berichtet. Es ergibt daraus, daß die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden mit verschwindend wenigen Ausnahmen mit 48 oder weniger festgelegt ist — allerdings unter Befreiung der Möglichkeit von Überstunden.

In der chemischen Industrie, der Grobkeramindustrie, der Papierfabrikation und der Zuckerraffination ist die Arbeitsdauer und die Überstundenbezahlung wie folgt geregelt:

Industrie	Arbeitsdauer in Stunden	Überstundenzuschlag
<b>Chemische Industrie:</b>		
Schichtarbeiter . . . . .	8 per Schicht	25 und 50 Proz.
Tagarbeiter . . . . .	47 wöchentlich	25 und 50 .
Jändhofsfabrikanten . . . . .	47	—
Farbenfabriken . . . . .	47	25 und 50 .
Zementwerke . . . . .	48	25 und 50 .
Zementwerke . . . . .	48	50 Prozent
<b>Papierfabriken:</b>		
Schichtarbeiter (2 Schichten) . . . . .	46	25 Prozent
Schichtarbeiter (3 Schichten) . . . . .	44	25 .
Tagarbeiter . . . . .	48	25 .
<b>Zuckerfabriken:</b>		
Schichtarbeiter . . . . .	8 per Schicht	—
Tagarbeiter . . . . .	47 wöchentlich	—

Wo verschiedene Überstundenbezahlung angegeben ist, tritt der höhere Satz für die dritte und folgende Überstunde ein.

Im Kohlenbergbau ist die Schichtdauer der Arbeiter unter Tag durch Gesetz auf 7 Stunden beschränkt, über Tag gilt die 46 1/2-Stunden-Woche. In Eisenerzbergwerken ist die Schichtdauer unter Tag 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit der Arbeiter über Tag währt 49 Stunden. In der schweren Metallindustrie sind die 8-Stunden-Schicht und die 47-Stunden-Woche festgelegt; ähnlich ist die Arbeitsdauer auch in den übrigen Zweigen der Metallindustrie, nur daß die Wochenarbeitszeit teilweise 48 Stunden währt. Für die Glasindustrie werden folgende Arbeitszeiten angegeben: Schottland 9 Stunden per Schicht, Mittelengland) 6 Stunden per Schicht.

Die Textilmindustrie hat ausnahmslos die 48-Stunden-Woche. In der Bekleidungsindustrie überwiegt die 48-Stunden-Woche, teilweise gilt die 46- oder 47-Stunden-Woche. In der Nahrungsmittelindustrie herrscht ebenfalls die 48-Stunden-Woche vor; die Bäcker in Schottland arbeiten 44 bis 47 Stunden. In den Baugewerben wird teils Sommer und Winter 44 Stunden gearbeitet, zuweilen aber ist die Arbeitszeit im Sommer länger (46 1/2 Stunden). Im Transportwesen haben die Hafenarbeiter die 44-Stunden-Woche, alle anderen Arbeiter die 48-Stunden-Woche. Auch in den übrigen Gewerben und in den öffentlichen Diensten überwiegt die 48-Stunden-Woche und manchmal ist die Arbeitsdauer etwas kürzer.

Länger als 48 Stunden in der Woche währt die tariflich festgelegte Arbeitszeit bei einem Teil der Spinnwebmacher in Derby und Nottingham, auf den Schiffeffizienten am Tees; ferner bei den Donkeymännern in den Docks von Southampton und am Hersey. In gewissen Industrien mit ununterbrochenem Betrieb, wo die Schichtdauer 8 Stunden währt, kommt es zuweilen vor, daß derselbe Arbeiter mehr als sechs Schichten in der Woche leistet; es handelt sich hier um bestimmte Arbeitergruppen in Hüttenwerken; in der chemischen Schwerindustrie; in Gaswerken und in Elektrizitätswerken.

In der Landwirtschaft gilt die 48-Stunden-Woche in einigen Bezirken für das ganze Jahr; in anderen Bezirken wird im Winter 48 und im Sommer 50-54 Stunden in der Woche gearbeitet, und

weder in anderen Bezirken ist das ganze Jahr über die 50-54-Stunden-Woche üblich.  
Wesentlich länger ist die Arbeitszeit wahrscheinlich auch in den Gewerben und Betrieben nicht, für welche keine Tarifverträge bestehen.  
Die gemeldeten Arbeitszeitverkürzungen waren vor dem Krieg besonders im Jahre 1909 umfangreich, als 560 000 Arbeiter eine Herabsetzung ihrer Arbeitsdauer um mehr als 2 1/2 Millionen Stunden in der Woche erlangten. Im Jahre 1919 waren 6,3 Millionen Arbeiter an Arbeitszeitverkürzungen beteiligt. Nach 1920 herrschten noch Arbeitszeitverkürzungen vor, letztere aber überwogen Arbeitszeitverlängerungen, deren Ausmaß im einzelnen und insgesamt jedoch sehr mäßig war. S. F.

### Internationale Arbeiterbewegung.

#### Kongress der japanischen Gewerkschaften.

Vom 17. bis 19. März hielt der japanische Gewerkschaftsbund in Kobe seinen Kongress ab. Anwesend waren 249 Delegierte. Nach dem Bericht hat der Bund im letzten Jahre einen Zuwachs von 10 000 Mitgliedern zu verzeichnen. Beigetreten sind 29 neue Organisationen. Die Gesamtzahl der im Bund vereinigten Organisationen beträgt 68, die sich auf folgende Industrien verteilen: Metallindustrie 18, Transport und Verkehr 7, chemische Industrie 4, Elektrizität 2, Textilgewerbe 1, Bergbau 2, Bauindustrie 2, Lebensmittel und verwandte Berufe 3, Buchdruckgewerbe 3, verschiedene Berufe 23. Die gewerkschaftliche und organisatorische Arbeit hat mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen, namentlich infolge der unzureichenden Geldmittel. Eine Anzahl der angenommenen Resolutionen betreffen die Umformung der Gewerkschaften nach industriellen Richtlinien und die Gründung von Ortskartellen. Eine heftige Debatte entspann sich zwischen Reformisten und Kommunisten. Unmittelbar nach dem Kongress trat der Zentralvorstand des Bundes zusammen und beauftragte den Ausschuss von 5 Organisationen, die der kommunistischen Tendenz bezüchtigt wurden. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, doch wurde eine andere kommunistische Organisation ausgeschlossen.

### Berichte aus den Zahlstellen.

Flawo. Wie freigewerkschaftliche Arbeiter bekämpft werden und in welchem Zweck christliche Organisationen gegründet werden, beweist folgender Vorfall in Flawos Grenzmark. Der Werkmeister bei der Firma Jwanski, Kalkwerk in Flawo, führt den Kampf gegen die freigewerkschaftlich organisierten im Betriebe, weshalb die Belegschaft eines Tages in den Streik trat und dadurch erreichte, daß keine Nachbefeuerungen wesentlich begrenzt wurden. Durch Drängen des hiesigen Arbeitsschlichters wurde erreicht, daß nicht nur Arbeiter aus den umliegenden Dörfern eingestellt wurden, sondern auch Arbeiter aus der Stadt Flawo, die schon monatelang der Erwerbslosenfürsorge zur Last fielen. Unter diesen Arbeitern befand sich auch unser Kollege Schmidt, der drei Jahre lang Betriebsratsvorsitzender in den Betrieben der Firma Jwanski in Flawo tätig war und der es verstanden hat, die Belegschaft nach Recht und Gesetz zu unterstützen. Aber eine solche Tätigkeit hat der fragliche Werkmeister wie die Pest. Ständig suchte er deshalb nach einem Entlassungsgrund, und er fand ihn. Der Vertreter des Gewerkschaftsverbandes Schneidewitz kam eines Tages am Orte an den Arbeitsplatz des Kollegen Schmidt und reichte ihm als guter Bekannter die Hand, wobei ein paar freundliche Worte ausgetauscht wurden. Die ganze Unterhaltung diente dazu eine Klippe. Freundschaft kam aus der Unterhaltung ein und erklärte: Das ist ein sofortiger Entlassungsgrund, und Sie sind entlassen. Am anderen Tage war aber Schmidt wieder an seiner Arbeitsstelle, und der persönliche Tag wurde ihm bezahlt. Die Intelligenz des Werkmeisters magte aber gewehrt werden, und es ließ sich machen. Zehn Minuten vor dem Ende arbeitete noch eine Kolonne von drei Mann; da mußte Schmidt hin, den unter drei Arbeitern konnte er nicht so viel Anteil erteilen wie unter 40 bis 50. Am nächsten Tage kam ein Christlicher und machte sich schuldig an den Kollegen Schmidt heraus. Aber bald merkte er, bei dem ist Hopfen und Malz verloren. In der Mittagspause sieht er auf den Bräunler, und er findet über 20, die in die Felle des erkrankten Werkmeisters selbstverständlich nicht werden, allerdings nur aus Angst vor dem Werkmeister, daß sie es die Straße fliegen werden. Hier ist ihr Arbeiter nicht, warum die Reize geht? Die Arbeitgeber haben keine christliche Organisation. Ob jede oder Christ, ob katholisch oder evangelisch, alle haben sie dasselbe Ziel, nämlich die Ausbeutung der Arbeiterklasse.

### Frauenfragen.

#### Der neue Gesetzentwurf über Wochenhilfe.

Der Reichstag liegt zur Zeit ein Gesetzentwurf über die Wochenhilfe vor, welcher im Reichsarbeitsblatt Nr. 15 d. J. veröffentlicht ist. In derselben insbesondere für die Arbeiterinnen von der größten Bedeutung ist, ist eine Stellungnahme dazu erforderlich. Der Entwurf enthält folgende Änderungen:  
Im Falle der Entbindung einen einmaligen Betrag in Höhe von 8 Reichsmark.  
Ein Wochengeld in Höhe von drei Vierteln des Krankengeldes, für vier Wochen vor und sechs nachfolgenden Wochen unmittelbar nach der Niederkunft. Des Wochengeldes ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig.  
Ferner kann die Zahlung der Krankengelder die Dauer des Wochengeldbezuges bis auf 13 Wochen erweitern, sie kann das Wochengeld bis auf drei Viertel des Grundlohnes erhöhen, sie kann bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei, falls eine Entbindung nicht stattfindet, in Anspruch nehmen und bei der Familienwochenhilfe ein Wochengeld bis zu einem Reichsmark gewähren. Die diese Bestimmungen nur kann und keine Nachbefeuerungen sind, diese Leistungen also in dem freien Ermessen der einzelnen Krankenkassen gestellt sind. Inwieweit dieselben bei der Berechnung des Gesetzentwurfes berücksichtigt sind.  
Die Erhöhung des einmaligen Betrages zu der Entbindungskosten von 5 Reichsmark nach dem geltenden Recht auf 8 Reichsmark in der Entbindung ist vorläufig festgesetzt. Sie ist in Wirklichkeit aber eine große Erhöhung, die sich bei näherer Betrachtung des Entwurfs sehr leicht herausstellt, weil in diesem Betrage das Entgelt und die Ausgaben für die fällige Hebammenhilfe, jezt für 6 Tage, pro Tag mindestens 25 Pf., enthält. Hauptgrund, daß der Gesetzentwurf hinsichtlich des Wochengeldes eine Verschlechterung im Vergleich mit dem alten Rechte des Krankengeldes gewährt werden sollen, während nach dem geltenden Recht die volle Höhe des Krankengeldes ausbezahlt wird. Findet eine Entbindung nicht statt, so ist ein Betrag zu dem Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden jezt 6 Reichsmark gewährt. Im Entwurf jezt auch diese Entschädigung fest.  
Inwieweit die Leistungen an weiteren Beihilfen: Eine nachträgliche Beihilfe Wochenlohn wurde bei einem Krankengeldbetrag von 1,50 Reichsmark - das entspricht einem Wochenlohn von 12 Reichsmark - gewährt.  
Nach dem geltenden Recht:  
25 - RM Entbindungsbetrag  
1,50 RM Wochengeld für 71 Tage (à 1,50 RM)  
21,25 RM Entgelt für 85 Tage (à 25 Pf.)  
78,75 RM  
Nach dem Gesetzentwurf:  
80 - RM Entbindungsbetrag  
31,95 RM Wochengeld für 71 Tage à 45 Pf.  
(Drei Viertel des Krankengeldes à 60 Pf.)  
111,95 RM  
Bei der Familienwochenhilfe wie bei der niedrigsten Versicherung 80 RM Entbindungsbetrag.  
Daraus ist zu ersehen, daß nur betreffend der am niedrigsten entlohnten Versicherter und bei der Familienwochenhilfe geringfügige Erhöhungen der Leistungen eintreten. Je besser die Versicherte entlohnt wird, um so ungünstiger wirkt sich der Gesetzentwurf für sie aus. An Stelle eines Aufbaues der Sozialversicherung ein ganz gewaltiger Abbau.  
Die Arbeiterinnen müssen sich dieser Verschlechterung gegenüber kräftig zur Wehr setzen.  
Eine Revision dieses Gesetzentwurfes ist unerlässlich. Die Fürsorge für die Mutter und das werdende Kind ist die vornehmste Aufgabe eines republikanisch-demokratischen Staates. Wir fordern deshalb:  
Im Falle der Entbindung einen einmaligen Beitrag von 80 Reichsmark und ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für 10 Wochen. Falls eine Entbindung nicht stattfindet, 10 Reichsmark. Bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei.  
Das Wochengeld für die ersten vier Wochen vor der Entbindung ist zu zahlen, wenn die Schwangere ein ärztliches Zeugnis beibringt, daß die Entbindung voranschreitet in den nächsten vier Wochen stattfindet. Die jeztige Regelung ist insofern eine Härte, als das Wochengeld für die ersten vier Wochen spätestens am Tage der Niederkunft fällig ist. Die Krankenkassen weigern sich, das Geld früher als an diesem Tage auszugeben. Nach § 137 der Gewerbeordnung muß die Arbeiterin mindestens zwei Wochen vor ihrer Niederkunft die Arbeit niederlegen. Es müssen ihr selbstverständlich auch Mittel in die Hand gegeben werden, um ihr Leben innerhalb dieser Zeit zu fristen.  
Wir nehmen an, daß sich die Mitglieder des sozialpolitischen Ausschusses unserer Fraktion ganz besonders mit diesem Gesetzentwurf befassen, damit derartige unerhörte Verschlechterungen verhindert werden.  
J. S.

Betreffend der niedrigst entlohnten Versicherter und der Familienhilfe gestalten sich die Leistungen folgendermaßen:  
Bei der niedrigst Versicherten nach dem geltenden Rechte:  
25 - RM Entbindungsbetrag  
32,50 RM Wochengeld für 71 Tage à 50 Pf.  
21,25 RM Entgelt für 85 Tage à 25 Pf.  
78,75 RM  
Nach dem Gesetzentwurf:  
80 - RM Entbindungsbetrag  
31,95 RM Wochengeld für 71 Tage à 45 Pf.  
(Drei Viertel des Krankengeldes à 60 Pf.)  
111,95 RM

Bei der Familienwochenhilfe wie bei der niedrigst Versicherten 80 RM Entbindungsbetrag.  
Daraus ist zu ersehen, daß nur betreffend der am niedrigsten entlohnten Versicherter und bei der Familienwochenhilfe geringfügige Erhöhungen der Leistungen eintreten. Je besser die Versicherte entlohnt wird, um so ungünstiger wirkt sich der Gesetzentwurf für sie aus. An Stelle eines Aufbaues der Sozialversicherung ein ganz gewaltiger Abbau.  
Die Arbeiterinnen müssen sich dieser Verschlechterung gegenüber kräftig zur Wehr setzen.  
Eine Revision dieses Gesetzentwurfes ist unerlässlich. Die Fürsorge für die Mutter und das werdende Kind ist die vornehmste Aufgabe eines republikanisch-demokratischen Staates. Wir fordern deshalb:  
Im Falle der Entbindung einen einmaligen Beitrag von 80 Reichsmark und ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für 10 Wochen. Falls eine Entbindung nicht stattfindet, 10 Reichsmark. Bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei.  
Das Wochengeld für die ersten vier Wochen vor der Entbindung ist zu zahlen, wenn die Schwangere ein ärztliches Zeugnis beibringt, daß die Entbindung voranschreitet in den nächsten vier Wochen stattfindet. Die jeztige Regelung ist insofern eine Härte, als das Wochengeld für die ersten vier Wochen spätestens am Tage der Niederkunft fällig ist. Die Krankenkassen weigern sich, das Geld früher als an diesem Tage auszugeben. Nach § 137 der Gewerbeordnung muß die Arbeiterin mindestens zwei Wochen vor ihrer Niederkunft die Arbeit niederlegen. Es müssen ihr selbstverständlich auch Mittel in die Hand gegeben werden, um ihr Leben innerhalb dieser Zeit zu fristen.  
Wir nehmen an, daß sich die Mitglieder des sozialpolitischen Ausschusses unserer Fraktion ganz besonders mit diesem Gesetzentwurf befassen, damit derartige unerhörte Verschlechterungen verhindert werden.  
J. S.

### Wirtschaftliches.

#### Lohnerhöhungen und Inflation.

Das von den Unternehmerorganisationen und der großkapitalistischen Presse mit dem Aufwand allerlei Materials verbreitete Gerücht, daß Lohnerhöhungen eine neue Inflation bedeuten, hat selbst die Hüterin der Währung, die Reichsbank, auf den Plan gerufen. Auf eine diesbezügliche Anfrage des Verbandes sächsischer Industrieller teilt das Reichsbankdirektorium folgendes mit:  
Die Annahme, daß die deutsche Währung wieder inflationistische Momente zeige, worauf die immer stärker einsetzenden Lohn- und Preisbewegungen, die nur durch eine Geldentwertung zu erklären seien, hinweisen sollten, erscheint uns abwegig. Es sind allerdings im Herbst vorigen Jahres ebenso auch zu Beginn des laufenden Jahres an vielen Orten Preissteigerungen zu verzeichnen gewesen. Diese Bewegungen stellten aber keineswegs nur eine innere deutsche Sonderentwicklung dar, sondern stehen im Zusammenhang mit der Preisbildung am Weltmarkt und sind, soweit die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse die Gestaltung der Indexziffer beeinflussen, auch durch den schlechten Ausfall der deutschen Ernte des letzten Jahres mitbedingt. Die Schwankungen des Preisniveaus berechtigen daher durchaus nicht ohne weiteres zu dem Schluß, daß hierbei Kaufkraftveränderungen auf der Geldseite vorliegen. Schließlich möchten wir noch betonen, daß die Stellung der Reichsbank heute so stark ist, daß sie ohne weiteres allen Bedrohungen der Währung entgegenzutreten vermag. Wir müssen es auf's schärfste verurteilen, daß durch unverantwortliche Zeitungsartikel eine Atmosphäre des Misstrauens gegen die Währung geschaffen wird in einer Zeit, in der eine ruhige Entwicklung, namentlich im Hinblick auf die fortgesetzten Bemühungen zur Wiederbelebung des Sparbetriebes doppelt wünschenswert erscheint.  
Diese Zurückweisung der Schwermärchen der Unternehmer durch die Direktion der Reichsbank läßt an Denkschnelligkeit nichts zu wünschen übrig. Wir sind trotzdem nicht so kühn, zu hoffen, daß derartige Verdrehungen in der Zukunft unterbleiben.

### Kundkhan.

#### Gegen den Abschandenlag

remmen die Unternehmer wieder an, wie sie sagen, im nationalen Interesse. Die Wundendehöhe ist natürlich ganz nebenbei. Die Vereinigung der deutschen Arbeitergewerkschaften hat an ihre Mitglieder ein Rundschreiben hinausgegeben, in dem auf den von den Gewerkschaften geschaffenen Fonds zur einstweiligen Finanzierung einer Volksabstimmung über das Washingtoner Abkommen, die Arbeitszeit betreffend, hingewiesen und aufgefordert wird, zum Gegenstand auszuwählen. Es soll ein Abschandenlag geschaffen und die Abschandenpropaganda gegen die Verhaftung - Verzeihung! gegen den Abschandenlag - eingeleitet werden. Es sollen die Mitglieder zum diesen Zweck mindestens leisten:  
3 Mk. bei bis zu 25 Arbeitern und Angestellten,  
5 Mk. bei bis zu 50 Arbeitern und Angestellten,  
10 Mk. bei bis zu 100 Arbeitern und Angestellten,  
20 Mk. bei bis zu 500 Arbeitern und Angestellten,  
100 Mk. bei mehr als 500 Arbeitern und Angestellten.  
Die Unternehmer sagen sich jedenfalls, dieses finanzielle Opfer wird sich glänzend realisieren. Das nationale Interesse aber verlangt, daß ein großer Teil der Arbeiter und Angestellten erbeutet herauskäuf und mit Frau und Kind hungert, während der andere Teil schafet bis zum Umfallen. Wer nicht glaubt, daß das Vorgehen der Unternehmer eine nationale Tat ist, der ist ein Hezer.

Kann die deutsche Landwirtschaft Deutschland ernähren?  
Die Vorkunde besagt immer wieder, Deutschland in absehbarer Zeit aus dem deutschen Boden ernähren zu können. Sie sagen die Dinge im Rückwärts. Der Ertrag der deutschen Ernte

Reichsgeld:	1909/1913	1922	1924
Weizen	0,63	0,32	0,38
Spelz	0,07	0,01	0,01
Roggen	1,74	0,87	0,92
Kartoffeln	7,01	6,79	6,84

Wir sehen, daß die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft weit unter Friedensstand liegt, und damals brauchten wir auch schon Einfuhr. Wir sind also für lange Zeit auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen. Deshalb werden Zölle unter allen Umständen eine Verfeinerung der Lebenshaltung bedeuten. Der Agrarzoll ist nichts anderes als eine Liebesgabe an die deutsche Landwirtschaft, die von dem Verbraucher bezahlt werden muß.

### Die verheerenden Folgen des Trunks für die Nachkommenschaft

müssen immer wieder betont und beleuchtet werden, soviel auch schon darüber gesagt und geschrieben ist. Einem Aufsatz des bekannten Medizinalrats Dr. Dohrn in Hannover über ärztliche Eheberatung in Nr. 4 1924 der „Kommunalen Korrespondenz“ entnehmen wir folgende Bemerkungen: Von Seiten des Mannes lassen die Folgen des Alkoholismus schwer auf der Familie. Der Alkohol ist wohl das schlimmste Erbe für die Nachkommenschaft! Wenn ich die schwachsinnigen, die schwer erziehbaren, die mit Krämpfen, Lähmungen u. dgl. befallenen Schulkinder untersuche, wie oft höre ich da die Frage nach etwaigem Alkoholismus des Vaters bejaht! Der Alkohol zerrütet nicht nur das Familienleben, er schädigt auch schwer den Keim des jungen Lebens. Je mehr man nachforscht, um so schrecklicher tritt die Wirkung dieses mörderlichen Giftes auf die Nachkommenschaft dem Arzte vor die Augen. Der Verfasser zieht daraus die praktische Anwendung für Mütter und Frauen: Darum hüte sich die Frau, einem chronischen Alkoholiker die Hand zum Lebensbunde zu reichen! Bei der ausgesprochenen Willensschwäche des Alkoholkranken wird sie es nur in den seltensten Fällen ermöglichen, ihn von seinem Laster dauernd fernzuhalten.

### Literarisches.

Heinrich Cunow, Politische Kaffeehäuser. Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW 68. Ganzleinen 2,30 Mk. Heinrich Cunow - einer der besten Kenner dieses geschichtlichen Stoffes - hat uns einen ausgezeichneten neuen Beitrag zur Geschichte der großen französischen Revolution geliefert. In seinem Buchlein „Politische Kaffeehäuser“, das den Untertitel führt „Pariser Silhouetten aus der großen französischen Revolution“, gibt er weit mehr, als der interessierte Buchtitel ohnehin erwarten läßt. Wir lernen die berühmten Kaffeehäuser in Paris kennen. Die jungen, revolutionären Intellektuellen, die dort verkehrten, lesen den Wästen die täglich in Masse erscheinenden Flugblätter vor, erläutern ihnen, so gut sie es können, deren Inhalt und knüpfen mit ihnen politische Gespräche an. Manche halten auch gelegentlich an den Straßenecken oder in dem stets von Neugierigen besuchten Garten des Palais Royal politische Ansprachen. Das Entstehen der politischen Klubs und Parteien können wir verfolgen, und all die großen Tribunen der Revolution, die wir aus der Geschichte kennen, begegnen uns in den Cafés des Palais Royal, in den Jakobiner-Cafés und im Café Corazza. Selbst Napoleon Bonaparte hat zu Beginn seiner Laufbahn, um sich hervorzutun, abends im Café Corazza öffentliche Reden gehalten.

Den Weltanschauer kann man mit Recht den kleinen Brochhaus nennen, das Handbuch des Wissens in einem Band, der jedoch zu erscheinen beginnt. Die Kunst, Handbücher des Wissens in Formen zu bringen, wie sie das deutsche Volk entsprechend dem Fortschreiten von Wissen und Können nötig hat, ist gewissermaßen ein altes Erbe der Firma J. A. Brochhaus in Leipzig. Deren Gründer hat vor mehr als hundert Jahren das erste allgemein brauchbare Werk dieser Art geschaffen, das man damals langatmig Konversationslexikon nannte. Heute ist das Werk in aller Welt als „Der Brochhaus“ bekannt und geschätzt. Gleich nach dem Krieg erschien der „Neue Brochhaus“, das Handbuch des Wissens in vier Bänden; er erwies sich rasch als eine unerlässlichste und unentbehrliche Wissensquelle. Aber die Gegenwart mit ihren nervenaufreibenden Forderungen zwingt jeden, Zeit und Geld auf das wirtschaftlichste auszunutzen. Für alle, die die Ausgabe für ein verbändiges Werk scheuen, ist der Einbänder entstanden, der kleine Brochhaus. Die vorliegende erste Lieferung umfaßt mit den Stichwörtern A-Bolschewismus eine überreiche Fülle von Stichwörtern aller Art und ist geschmückt mit vielen wertvollen und lehrreichen Bildertafeln und Karten. Außerdem enthalten die 80 Seiten der ersten Lieferung nicht weniger als 443 klar ausgeführte Textabbildungen. Besonders aufmerksam machen möchten wir auf die Diagramme, die wirtschaftliche Verhältnisse darstellen, z. B. die Arbeitslosigkeit und Auswanderung mit dem stürmischen Auf und Ab ihrer Linien. Die Lieferung kostet nur 1,90 Mk., und ungefähr aller vierzehn Tage soll eine neue Lieferung erscheinen bis zu zehnten, mit der das Werk abschließt. Wir möchten nicht verfehlen, unsere Leser sowohl auf den billigen Subskriptionspreis, der baldige Bestellung nahelegt, als auch auf das auf dem Umschlag der ersten Lieferung enthaltene verlockende Preisanschreiben aufmerksam zu machen.

Paul Jech: „Das törichte Herz“. Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW 68. Ganzleinen 5,25 Mk. Paul Jech hat ein neues Buch herausgestellt, das der Verlag J. S. W. Dieck Nachf. vorzüglich ausstufte. Dieses Buch ist etwas mehr als ein Meilenstein auf dem Wege der Entwicklung des Dichters, denn es führt uns den Erzähler Jech in einer ganz seltenen Reinheit und Reife vor. Das törichte Herz“ benennt er die vier Geschichten, aus deren Stoff und Form mehr, viel mehr spricht, als man sich bequemem wird, vorläufig zugeben. Jech greift sich einen kleinen Stoff - kleine Menschen, die er ganz selbst in die frühe Gegenwart, in die jämmerliche Umgebung stellt. Das Innen, das Jech bemächtigt sich dieser kleinen Menschen und schafft aus ihnen jeden im Rahmen ihres Körpers, ihrer Welt, ihrer Anschauung und Umgebung. Noch steht Jech als Kämpfer mit Harnisch und Schwert, doch führen durch seinen Abstrich die Wallungen abgeklärtesten Empfindens und bereiten Großes vor. Denn durch die schmerzhaften Geschichten lenkt er zwischen fast peinlich das zu wartendem Wein gereizte persönliche Erlebnis.

Der Krieg im Jahre 1930. Eine Schilderung seines wahrscheinlichen Verlaufes. Von Generalmajor A. von Schoenau. 50 Pf. und 5 Pf. Porto. Verlag der Neuen Gesellschaft Berlin-Gesellschaft. Mit offiziemer Kraft und propädeutischer Eindringlichkeit entwirft der Verfasser hier ein Schreckensbild des mit allen Mitteln der Technik geführten Zukunftsrieges zwischen Deutschen und Franzosen. Die Schilderung wirkt wahr und gerade darum so erschütternd.

Kurt Wittmann: Vom Basken. Eine erste Anleitung und Einführung für Kinder- und Jugendgruppen. Berlin 1925. 48 Seiten. Preis kartoniert 0,80 Mk. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 7-8. Das Basken hat seit einiger Zeit in vielen Jugendgruppen und vor allem bei den Kinderfreundlichen Eingang gefunden. Die Schrift gibt allen Freunden des Baskens und besonders den Leitern der Baskengruppen viel Anregung.

### Die Zahlstelle Sommerfeld N.-L.

sucht zum selbständigen Antritt einen tüchtigen Geschäftsführer

Die Zahlstelle hat zum größten Teil Ziegelindustrie mit durchgehenden Betrieben. Bewerber mit einer längeren gewerkschaftlichen Tätigkeit wollen ihre Bemerkungsschreiben einreichen mit der Schilderung ihres Lebenslaufes und mit einer Abschrift über die Aufgaben eines Zahlstellenleiters. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Gewerkschaftsregulativs. Bemerkungsschreiben sind bis zum 1. Juni 1925 an Hans Kobl, Berlin SW 16, Engelauer 21, Zimmer 61. [6,50 Mk.]